

**Zugang von ausländischen Studienbewerbern
mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung
zum Studium an deutschen Hochschulen;
Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse**

RdErl. d. MK v. 7. 11. 1995 — 3032-83 204/8 N-2/95 —

— VORIS 22210 02 00 07 019 —

Den in der Anlage abgedruckten Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 2. 6. 1995 gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

An die
Hochschulen
Bezirksregierungen
Volkshochschulen

Anlage

**Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem
Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen;
Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse
(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 2. 6. 1995)**

1. Die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise im Hinblick auf den Zugang der Absolventen zu einem Studium an deutschen Hochschulen wird durch Beschlüsse der Kultusministerkonferenz geregelt.

Die Zulassung zum Hochschulstudium setzt den Nachweis der für das gewählte Studienfach erforderlichen Qualifikation voraus.

Zu den Voraussetzungen gehört bei ausländischen Studienbewerbern außerdem, daß sie einen Nachweis der für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

2. Ausländische Studienbewerber sollen die für ein Hochschulstudium in Deutschland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nach Möglichkeit bereits im Herkunftsland erwerben.

Soweit eine Gelegenheit besteht, sollten sie dort auch einen Nachweis dieser Sprachkenntnisse erlangen.

3. Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz — Zweite Stufe — oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachgewiesen.

Dem deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz — Zweite Stufe — sind gleichwertig:

— das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH),

— das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),

— Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK und HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden,

— das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts.

4.1 Die Prüfungen für das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz — Zweite Stufe — werden an Schulen im Ausland, insbesondere an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarschulabschluß des Landes führen, in der obersten Klasse der Sekundarschule abgehalten. Die Prüfungen orientieren sich an den Anforderungen, die an Gymnasien in Deutschland beim Abitur in der ersten Fremdsprache gestellt werden.

Für die Vorbereitung und die Leitung der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsaufgaben, die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Zuerkennung der Diplome ist der von der Kultusministerkonferenz berufene Zentrale Ausschuß zuständig.

4.2 Die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) richtet sich an Studienbewerber, die zwar über einen Nachweis der für das gewählte Studienfach erforderlichen Qualifikationen verfügen, aber in Deutschland noch den Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen müssen.

Die Deutsche Sprachprüfung wird in der Regel von der Hochschule, an der die Zulassung zum Studium beantragt wird, abgenommen.

Durch die Prüfung sollen die Bewerber nachweisen, daß sie in allgemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt sind, das geplante Fachstudium aufzunehmen.

4.3 Die Feststellungsprüfung ist von ausländischen Studienbewerbern abzulegen, deren ausländischer Bildungsnachweis nach der Beschlußlage der Kultusministerkonferenz keinen direkten Zugang zu einem Studium an deutschen Hochschulen ermöglicht.

Die Feststellungsprüfung wird an den Studienkollegs abgenommen.

In der Prüfung im Fach Deutsch sollen die Bewerber nachweisen, daß sie die sprachlichen Voraussetzungen für

ein Studium an deutschen Hochschulen in der von ihnen angestrebten Studienrichtung erfüllen.

4.4 Ausländische Sprachzeugnisse oder Deutschnachweise in ausländischen Schulabschlüssen können bei entsprechender Qualität in förmlichen Abkommen bzw. Vereinbarungen (vgl. Ziffer 3) als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichende Sprachnachweise anerkannt werden. Auf diese Weise anerkannte Nachweise sind im Anhang aufgeführt. Er wird bei Bedarf ergänzt.

4.5 Die Prüfungen für die genannten Sprachzeugnisse des Goethe-Instituts werden — in der Regel im Ausland — für ausländische Studienbewerber abgehalten, die den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse, der neben dem erworbenen ausländischen Bildungsnachweis für die Aufnahme eines Studiums an deutschen Hochschulen noch erforderlich ist, dort erlangen wollen.

5. Die für die Aufnahme in ein Studienkolleg erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz — Erste Stufe — oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachgewiesen.

Dem deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz — Erste Stufe — sind gleichwertig:

— das Zeugnis über die Prüfung zum Nachweis der Deutschkenntnisse bei der Aufnahme in ein Studienkolleg,

— das Zeugnis über die Zentrale Mittelstufenprüfung (ZMP) des Goethe-Instituts, sofern die Prüfung im Ausland abgelegt wurde.

6. Folgende Beschlüsse der Kultusministerkonferenz werden durch diesen zusammenfassenden Beschluß aufgehoben:

— Beschluß vom 8. 7. 1983 betr. Kleines Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts;

— Beschluß vom 26. 4. 1985 betr. Zentrale Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts;

— Beschluß vom 28. 1. 1994 betr. Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts.

Anhang
zum Beschluß der KMK vom 2. 6. 1995

Folgende ausländische Zeugnisse sind als Nachweis der für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse anerkannt:

1. Der Deutschnachweis im französischen Diplôme de Baccalauréat, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweigs einer Sekundarschule erworben wurde (Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. 7. 1980).

2. US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch (Beschluß der KMK vom 10./11. 9. 1992).

**Änderung der Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg vom 26.06.1991, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen
1/92, Seite 4ff.**

**Am 24.01.1996 hat der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
die nachfolgende Änderung der Immatrikulationsordnung beschlossen:**

I.

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Rückmeldung erfolgt mit dem Nachweis der Zahlung des fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeitrages auf das Konto der Universität Oldenburg. Ohne diesen Nachweis gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.“

An § 7 Abs. 3 wird folgender Satz angehängt:

„Die Kosten des Mahnverfahrens sind zu erstatten.“

II.

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.